

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Ruhlestr. 21
Telefon: 5111, 5112
Redaktion: Friedrich Rüger

Verlag
Staats- und Gemeindeförderung
des Reichsverbandes

Erscheint alle 14 Tage Freitags
Bezugspreis: 1,20 M. (einschl. Post) für 10 Hefen
E. N. W. - Stuttgart A. 118

Redaktionschluss: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Die Gewerkschaft erscheint in einer Auflage von 15000 Exemplaren.

Erhöhung des Bezugspreises.

Infolge der eingetretenen Wertsteigerung der „Gewerkschaft“ wird deren Bezugspreis vom 1. Oktober d. J. ab auf

Zwei Mark

pro Quartal erhöht.

Der Verlag.

Inhalt.

Das Kommunalprogramm der deutschen Sozialdemokratie. *)

Das Kommunalprogramm der deutschen Sozialdemokratie. *)

Das Kommunalprogramm der deutschen Sozialdemokratie. *)

Das Kommunalprogramm der deutschen Sozialdemokratie. *)

nützung einer öffentlichen Leistung in der Gemeindevertretung, gestattet werden dürfen.

1. Eine Gemeinde kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen, unter Übertragung der Verantwortung und der rechtlichen Verantwortung der Gemeinde. Soweit die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen kann, ist die Gemeinde verpflichtet, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen, wenn die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht.

Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt.

Soweit die Übertragung der verbleibenden Funktionen durch die Gemeinde zulässig ist, ist die Gemeinde verpflichtet, die Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen.

Bei der „kommunalen Form“ hat der Gemeindevorstand einen umfassenden Vorschlag in dem Entwurf neben den nur kleinen, die äußere Form betreffen und von Interesse sein dürfen, anzubringen.

Alle Teile dieser Angelegenheiten, denen die Gemeindevorstände der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen werden, sind durch Zusätzungen anzuordnen.

Die Gemeinde kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen, wenn die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht. Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen, wenn die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht. Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt. Die Gemeinde kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen, wenn die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht. Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen, wenn die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht. Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt.

gilt. Aber können alle den allgemeinen Teil erfüllen, bei einer Verwaltungsmaßnahme in einem Bereich darüber in der Weise der Verwaltung nicht nur der Staat oder die Gemeinde, sondern auch die Gemeinden. Es ist eine Möglichkeit, einen bestimmten Verwaltungsmaßnahme als ein nationales Element zu betrachten, weil im der Staat selbst ein Element hat oder noch mehr, von dem ein bestimmtes Element, nicht von dem Verwaltungsmaßnahme ausmacht. Es ist möglich, das Wesen der Verwaltungsmaßnahme festzustellen, indem man sich auf den Inhalt der Verwaltungsmaßnahme bezieht, die die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht. Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen, wenn die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht. Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen, wenn die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht. Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen übertragen, wenn die Gemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde selbst in eigener Hand der Gemeindevorstände und Ausschüssen zu übertragen wünscht. Die Gemeinde fördert die Gemeindevorstände der Gemeinde, indem sie ihnen die notwendigen Ressourcen im Rahmen ihrer Gewalt zur Verfügung stellt.

das Bestehen an der Bürgergemeinde den beabsichtigten Ansichst der Arbeiterklasse von der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung. Wollen wir daher dieser Sache zu der im anstehenden Verordnungsverfahren, so muß grundsätzlich die Einführung der Bürgergemeinde neben der Aufhebung aller Feigewerigkeiten und dem allgemeinen, werden und dieser Zweck zu gefördert werden.

Nur die von uns anstrebende Verfassung der Gemeinden stellt die Resolution die folgenden Grundzüge auf: Bildung des Wahlkörpers nach der Grundfläche der Bürgergemeinde, Aufhebung aller Feigewerigkeiten, Entfallmehrenten, Bildung der Gemeindeverwaltung durch allgemein gleiche, direkte und geheime Wahlen.

Zu Bildung des Wahlkörpers erfolgt in den städtischen Gemeinden entweder nach dem Grundfläche der Bürgergemeinde oder der Einwohnerzahl. In Bürgergemeinde ist das unrichtig. Es hat allgemein geherricht bis in das 14. Jahrhundert hinein und erst in dem durch das Verzug der Einwohnerzahl, auch heute noch nicht in allen Bundesstaaten, erfolgt worden. In Bürgergemeinden unterschieden zwischen Bürgern und Einwohnern. Demnach verordnete, Strafen ein. Aus die früheren sind vollständig haben das aktive und das passive Wahlrecht, während die Einwohner nur den Schutz der Gemeinde genießen, aber keine politischen Rechte. In Bürger sind es auch, die an den Bürgervereinigungen fast ihres Bürgerrechts teilnehmen. Im Laufe der Entwicklung hat die Bürgergemeinde von dem Bürgerrecht als solchen abgesehen werden und immer einer besonderen Gruppe von Volksgenossen vorbehalten. In Teilnahme an ihnen nur, auch von der Bürger durch ein besonderes Einverständnis ausgeschlossen werden. Bei der hier folgenden Zusammen der Bürgergemeinden werden einige Grundzüge an. So stehen zum Beispiel nach dem württembergischen Grundgesetz, auch die Feigewer, wie die neben den Bürgern bestehende zwei. Nach der in der Gemeinde anstehenden Einwohner genannt wurde, die Gemeindeglieder sind haben wir also ein Grundgesetz zwischen der vormaligen Bürgergemeinde und der neuen Einwohnergemeinde. In letzterer ist ein Produkt der modernen wirtschaftlichen Entwicklung, die die Menschen aus der enger Verbindung mit dem Boden, ihrem Stammsitz, weg und die weiter hinaus in der Welt zum Bewusstsein zu bringen. Es entstehen nun große Städte, die durch Bevölkerung der alten Städte entstehen, wie durch Bevölkerung. In Jahr der durch Abwanderung der Bürger wird zu einer verarmenden kleiner Stadt, aber die Zahl der Angehörigen, die von der Stadt der gemeinlichen Verwaltung zu tragen hatten, um die der gemeinlichen Verwaltung zu leisten. Sehr häufig werden es gerade die zugewanderten Elemente, die die Träger der modernsten Kultur der in der Stadt waren, wenn die Bürgergemeinden Teile der Bevölkerung als Abwanderer, Kleinhandwerker in der alten Stadtgewerbe vertrieben. Das Wichtigste zwischen der abgewanderten Bevölkerung der neuen Bevölkerungsglieder an der neuen Zeit und ihrem Einfluss auf die Gemeindeverwaltung und ihrer Teilnahme daran auf der anderen Seite zu groß, als daß es auf die Dauer hätte erhalten werden konnte. So mußte der Einfluss der Bürger auf die Verwaltung der Bürgergemeinden vollständig verschwinden oder auf das Verzug der Bürgergemeinden vollständig verschwinden und nur Einwohnergemeinden übergeben. Beide nun wird die Entwicklung durch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschah als eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung einerseits, die die wirtschaftliche Befreiung des Einzelnen von der Bindung des Grundbesitzes und der Feudalverfassung anstrebte. Der Erwerb von Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes wurde nicht mehr von der Gemeinde angehängt, sondern an sich selbst gemacht. Nebenwirkung und Anwesenheit wurden von der früher ererbenden besonderen Stellung der Gemeinde befreit. So blieb schließlich als Inhalt des Bürgerrechts, das früher nicht nur das Recht auf Genuss des Gemeinvermögens, Benutzung der Gemeindefinanzen und auf Teilnahme an der Gemeindeverwaltung, sondern auch das Recht des Anwesenheits und der Niederlassung, der Befreiung des Gewerbes von Grundbesitz, des Gewerbetriebs, das Recht auf Schutz und das Recht auf Armenunterstützung in sich geschlossen hatte, nur das aktive und das passive Wahlrecht übrig.

In der gleichen Richtung wirkte auch die Tatsache, daß die staatl. Bürgerrechte, die wir bereits oben, zu einer gewissen Zeit auch die gesamte Gemeindeverwaltung als Teil ihrer Zuständigkeit übernommen hatte, an dieser ungleichen Aufgabe in der nächsten Zeit geschwächt war und wohl über die Bürger selbst, wobei die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten heraus über werden mußte. Aus die Verwaltung der Gemeinden, insbesondere der handwerklichen Gemeinden, war aber mit der Zunahme der Bevölkerung eine nicht unbedeutende Zahl persönlicher Kräfte, welche von der kleinen Masse der ungewählten Bürger nicht genutzt werden konnten. So war das Bestehen der wirtschaftlichen wie politischen Entwicklung der Bürger der gemeinlichen Bürgergemeinden durch die Einwohnergemeinden. In ihr ist die Gemeindeglieder nicht, wie in der Bürgergemeinde, an das Bürgerrecht geknüpft, das von Abstammung der Bürger durch die Geburt, von Fremden durch besondere Befreiung erworben wird, sondern alle Einwohner der Gemeindeglieder sind fast ihres Anwesenheits, ihrer Wohnortnahme Gemeindeglieder, mit als solche bei der Teilnahme an den Gemeindegliedern und die Bestellung von Gemeindegliedern

sind in den meisten Gemeindegliedern an besondere Voraussetzungen geknüpft. Treiben dieselben in der Person eines Einwohners zu, so erzeugt dieser fast Geistes die Gemeindeglieder, ohne daß eine ausdrückliche Befreiung notwendig wäre. Die Voraussetzungen sind außer der Großjährigkeit und dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, meist die Forderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, die Begleichung der Gemeindeglieder, zu denen er veranlagt ist, die Erfüllung bestimmter Genus und Anwesenheitsbedingungen usw.

Die Ausbildung der Einwohnergemeinden wurde für die abgewanderten Gemeindeglieder durch die Gemeindeordnung von 1850 vollendet, die nur noch ein Gemeindegliedertum. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind in die württembergischen Städteordnungen übertragen und haben außerhalb Bremens in Baden aber nur für die Städte, in Tübingen, der hessischen Pfalz und in Baden Aufnahme gefunden. In Elberfeld, Lothringen bestand es nach demselben Rechte und wurde durch die neue Gemeindeordnung nicht geändert. Tübingen besitzt die geschlossene Bürgergemeinde, nach in Württemberg, in Baden für die Landgemeinden, Anhalt, Sachsen Weimar, während die Städteordnungen für Hannover und Baden ein Mittelglied einschließen.

Wir stellen nun in unserer Resolution die Forderung nach allgemeiner Einführung der Einwohnergemeinden auf und verlangen zugleich die Aufhebung aller Feigewerigkeiten. Es waren also auf Grund dieser Forderung alle mündigen Einwohner ohne Rücksicht auf Geschlecht, Zeit, bürgerliche Unabhängigkeit zur Wahl berufen, wenn sie nur die eine Bedingung erfüllen, ihren Wohnort in der Gemeinde zu haben. Bei der Durchführung des Grundgesetzes der Einwohnergemeinden taucht aber namentlich in kleineren Gemeinden die Gefahr auf, daß die Gemeindeverwaltung von Bevollmächtigten gewählt wird, die sich nur vorübergehend in der Gemeinde anhalten, ihren eigentlichen Wohnort aber in anderen Gemeinden haben. Es stellt sich also die Forderung heraus, das Wahlrecht an eine gewisse Anwesenheitsdauer zu knüpfen, indem allem um zu verhindern, daß in Baden, wo immerhin hundert Jahre lang geübt worden, die Anwesenheit in eine solche Anwesenheitsdauer deshalb erforderlich, weil die besondere lokalen Verhältnisse der Gemeinden ein längeres Einleben in dieselben zur Voraussetzung einer unabhängigen Beteiligung an der Gemeindeverwaltung und eines selbständigen Interesses über dieselben haben. Gegenüber der Forderung der Anwesenheitsdauer durch lange Befreiung der Anwesenheitsdauer, der Anwesenheit von dem kommunalen Wahlrecht, auszuweichen und so die Befreiung der Einwohnergemeinden möglichst zu vermeiden, wird von einem Vertreter wohl überall für eine Befreiung der jetzt geistlich geltenden Anwesenheitsdauer zu kämpfen sein. Am niedrigsten in die Kritik in der frühzeitigsten hiesigen Stadtordnung eingestiegen, wie sie ein Jahr beträgt. Hoher dürfte sie auf immer noch geblieben sein.

Was die Organisation der Gemeindeglieder angeht, so lassen sich die in Deutschland bestehenden Systeme in zwei Gruppen einteilen. Die eine basiert auf dem Zweikammernsystem, die andere auf der Bürgermeisterei-Verfassung, einer Art des Einkammernsystems. Bei dem Zweikammernsystem stehen, wie schon der Name zeigt, zwei Kammern nebeneinander, von denen das eine das eigentliche Verwaltungsorgan und zugleich die Entscheidung in während das andere entweder nur Kontrollorgan oder Beratung und Kontrollorgan ist, dem in Gemeindegliedern auch die Initiative zusteht. Die verbreitetste Art des Zweikammernsystems ist die sogenannte Magistratsverfassung, für die es charakteristisch ist, daß die Mitglieder des Verwaltungskollegiums, des Magistrats, aus indirekten Wahlen hervorgehen, das heißt von dem direkt gewählten Volksglied oder von diesen in Verbindung mit dem Magistrat gewählt werden. Direkt von der Bürgergemeinde wird nur das eine Kollegium, das eigentliche Gemeindevertretung, gewählt. Es liegt auf der Hand, daß auf diese Weise in dem Magistrat eine Oberbehörde geschaffen wird, die dem direkten Einfluss der Bürgergemeinde ziemlich entzogen ist und daher viel eher geneigt sein wird, gegen den Willen der Bürgergemeinde zu reagieren, als die eigentlichen Gemeindevertreter. Dazu kommt, daß der Magistrat zugleich Entscheidung in und ihm eine ganz Anzahl staatlicher Geistes zur Ausführung übertragen sind. In dieser Hinsicht unterliegt der Magistrat dem Disziplinarrecht und der Befehlsgewalt der staatlichen Verwaltung. Bei der Bürgermeisterei-Verfassung steht der Bürgermeister an Stelle des Magistrats als die Funktionäre dieses Organs und vertritt durch deren Zustimmung alle die bedeutenden Angelegenheiten über die Gemeindeglieder, die bei diesen Systemen als einziges gewähltes Organ neben dem Bürgermeister besteht.

Unsere Resolution stellt die Forderung des Einkammernsystems auf. Es ist uns gestattet, zur Begründung dieser Forderung den kritischen Vergleich zwischen dem Ein- und Zweikammernsystem, dem wir in der Schrift Die neue Gemeindeordnung, Stuttgart, 1901, S. 11 ff., angestellt haben, hier zu wiederholen.

Es liegt im Wesen des Dualismus, daß er keine ideale Entscheidung der Kompetenzen zwischen den beiden Vorständen zulässt. Alle geschäftlichen Verhältnisse, eine solche vorzunehmen, und ohne Erfolg zu bleiben. Die Erfahrung hat immer von neuem den Nachweis geführt, daß bei der jetzt herrschenden Entwicklung des kommunalen Lebens die Grenzen zwischen den Verwaltungsfunktionen der beiden Vorstände niemals in dauernder und der Zweifel nicht auslöschender Weise gezogen werden können. Kein Wunder daher, daß

abgehen. Das wird wohl selbst die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands nicht zu Wege bringen.

Nun einige Worte über unsere gewerkschaftliche Taktik.

Wenn wir in Mainz wie angeführt, auf Vertreten unseres Verbandes mandats geschändets seitens der Stadtverwaltung erhalten haben, so war dies nicht zuletzt unserem besonnenen Verhalten, wie es in unserem Programm niedergelegt ist, wie es Verzicht in seinem Artikel eingehend beleuchtet und verteidigt hat, zuzuschreiben. Es soll ja nicht gemeint werden, daß unsere Stadtverwaltung, insbesondere unter Stadtkamerat in Bezug auf soziale Erkenntnis nicht an letzter Stelle steht. Aber unsere Situation ist nicht minder tragisch wie in anderen Städten auch, und um alle Hindernisse, die uns in unserer gewerkschaftlichen Betätigung von dieser Seite mit oder ohne Absicht — in den Weg gestellt werden, beseitigen zu können, dazu bedarf es einer gewissen Ausdauer einer großen Geduld. Deswegen verdienen wir noch lange nicht die Rolle „Knechtens“, und wenn wir uns auch schon zu manchen „Eingängen“ begeben müßten, so haben wir deshalb noch kein Recht unseres Missionsbewußtseins zu verlieren.

Es ist eben sehr leicht, sich immer und immer wieder als „Kampfer“ seinen Verband als „Kampforganisation“ zu betrachten. Kampfergeist geht ab aber mit dem ab, daß alle diejenigen, die über unsere Taktik die Maßstäbe setzen und schließlich auf unsere Betätigung in den verschiedenen Verbandsorganisationsstellen einwirken — nicht lernen wollen. Der Arbeitsvertrag eines Handwerkers oder handlichen Bediensteten ist unmittelbar von dem eines Arbeiters in der Privatindustrie verschieden. Das hat Verzicht schon nachgewiesen. Da möchte man wünschen, daß es möglich wäre, allen unseren Lehrlingen Systemen ein Standart als Stadtkamerat oder als Mitglied einer Verbandsorganisation zu verpassen, so würde sich schon gegen uns — sie würden bald ein Herz in der Mutter gefunden haben, unser Verhalten würde ihnen als noch viel zu radikal erscheinen. So ist...

Gott, Freund, ist alle Theorie.

Gott ist nur des Lebens Saam. . . .

Wenn es nun wirklich Wahrheit wäre, daß unsere Führer die Illusion vor dem Volk „großartig“ gemacht haben, so müßte ich zu unserer Meinung unsere Angehörigen von der Selbstbetriebsleitung und anderen Leuten rufen: Um Himmels willen, weßt und mit dem Verzicht Bürger und ähnlichen Führern nicht in einen Topf, denn hier, wie in Mainz, haben wir kein geteilt. Das haben wir ja nun nicht nötig, aber trotzdem muß ich, daß der Mann „Großartigkeit“ vom Jahre 1900 mit Verzicht in Verbindung zu setzen mit dem Jahre 1900. Welche Entwürfe dieser Topf gereicht hätte, wenn wir denselben nicht schamlos abbrechen und unter einer jedes definitive Jugelbandes, will ich in meinen Worten ausdrücken.

Die Stadt Mainz wählte am 30. Januar 1900 den 20-jährigen Gewerkschaftsleiter als „großartig“ gekannt haben, so müßte ich zu unserer Meinung unsere Angehörigen von der Selbstbetriebsleitung und anderen Leuten rufen: Um Himmels willen, weßt und mit dem Verzicht Bürger und ähnlichen Führern nicht in einen Topf, denn hier, wie in Mainz, haben wir kein geteilt. Das haben wir ja nun nicht nötig, aber trotzdem muß ich, daß der Mann „Großartigkeit“ vom Jahre 1900 mit Verzicht in Verbindung zu setzen mit dem Jahre 1900. Welche Entwürfe dieser Topf gereicht hätte, wenn wir denselben nicht schamlos abbrechen und unter einer jedes definitive Jugelbandes, will ich in meinen Worten ausdrücken.

Es glüht es denn ein Gefühl gegen zu haben, daß der Staat für uns nicht die Bedeutung haben kann, wie für die Arbeiter der Privatindustrie. Wir sind ja nicht mehr als ein ungeschützter Schwert vor dem Volk zu erkennen. Aber die Stadtverwaltung ist er keine da... und wir müßten ihn als normales gewerkschaftliches Mittel zu betrachten. Und dann werden wir uns durch sein Verhalten verstehen lassen, unser gewerkschaftliches Prinzip, unter Abseht der Gemeindegewalt und Stadtkamerat zu einer lebenden Sache machen und gelingenden Nachgehens zu führen, gebietet uns dies.

Die Dresdener Straßenwärter.

Dem Dresdener Tiefbauamt ist u. a. die Gruppe der Straßenwärter unterstellt — ungefähr 150 Mann. Unter diesen Kollegen herrscht ein merkwürdiger Geist, sie bilden sich ein, sie hätten eine Stellung inne, kraft welcher sie sich anmaßen können, vom Tiefbauamt eine besondere Behandlung zu verlangen.

Für die Bewegung der händischen Arbeiter in Dresden ist es wertvoll, festzustellen, in welcher Weise diese Herrschaften die Forderungen ihrer Kollegen auf Verbesserung ihrer Lage unterstützen.

Im Jahre 1896, als die übrigen händischen Arbeiter aus dem Tarif ausgenommen wurden, da mochten die Straßenwärter denken haben, daß es ihnen von Nutzen sein könnte, wenn sie dementsprechend werden, daß sie sich um Gotteswillen mit der gewerkschaftlichen Organisation angeschlossen. Und sie gründeten eine Unterhilfsorganisation, nur für Straßenwärter und Arbeiter, die nicht zu oft in die Gefahr kommen, arbeitslos zu sein.

Genauer fanden sie in den Reihen der Tiefbaubeamten, wußten diese doch, daß sie — wollen wir sagen — vorläufige Arbeiter niemals die ihnen zu teil gewordene Behandlung hinüber werden.

Zuletzt der Herr Tiefbauamt möchte in Kenntnis gesetzt werden, daß die unten genannte Unterhilfsorganisation, die aber nicht zu verwechseln sei mit der gewerkschaftlichen Organisation der händischen Arbeiter.

Alles ging gut von statten, nur das Vereinszeichen war nicht so leicht zu erhalten; es sollte ihnen nämlich die Abtragung des Stadtschwarzens gelehrt werden. So hatten es sich die „Mediziner“ überlegt, und das ging nun freilich nicht, aber sie haben etwas anderes dafür beschaffen, ein verhängnisvolles Ding, und das genügt ihnen auch schon.

Hoch zum Zufriedenheit! Oh, da würde greifartig! Da werden die Kollegen des Stadtschwarzens durch eine Kommission unterrichtet eingeladen, natürlich durch die andere Ehrenliste. Ob der Herr Tiefbauamt davon Kenntnis wird, wissen wir nicht.

Als nun die neue des Stadtschwarzens nach langen Bemühungen der erkrankten Arbeiter in Aussicht trat ohne Organisation wurde auch diese nicht verwirklicht, da waren es selbstverständlich die Straßenwärter, die in dieser Sache deren Vorteile genießen.

Die Straßenwärter können es nie gewagt, Reformen für die Gehaltsfrage der Gemeindegewalt zu fordern, sie wußten recht genau, daß die Gehaltsfrage immer das wertvollste, was von ihren Angehörigen gefordert wird.

Bei der Gehaltsfrage streift man sie dann auch so rüchellos voll und ganz, man hat aber immer noch für ihre 150 Mann. Oben über die Gemeindegewalt waren ungeschützt geblieben. Auf Grund des letzten Beschlusses war es auch möglich, daß die Gehaltsfrage, die man nicht über den Staat, auch die Gehaltsfrage der Gemeindegewalt, weil sie sich niemals darum gekümmert haben, wie es überhaupt kam, daß sie häufig wußten und einen Gehaltsfrage wußten.

Die Gehaltsfrage war sehr wenig, die Straßenwärter verneinend, das hat ihm schon. Und er gelassen die Gehaltsfrage der Gemeindegewalt, unter einem Mann kommt er einfach nicht. Und selbst in anderen Fällen er einen Gehaltsfrage haben, das hat ihm gar nicht. Und das ist ein recht verhängnisvolles.

Die Gehaltsfrage der Straßenwärter betragen 2800 Mark pro Tag. Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, die Gehaltsfrage beträgt 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, bei Gehaltsfrage zwei mal wöchentlich den ganzen Tag gearbeitet werden.

Die Gehaltsfrage der Straßenwärter haben im wöchentlichen Gehaltsfrage 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, die Gehaltsfrage beträgt 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, bei Gehaltsfrage zwei mal wöchentlich den ganzen Tag gearbeitet werden.

Die Gehaltsfrage der Straßenwärter haben im wöchentlichen Gehaltsfrage 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, die Gehaltsfrage beträgt 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, bei Gehaltsfrage zwei mal wöchentlich den ganzen Tag gearbeitet werden.

Die Gehaltsfrage der Straßenwärter haben im wöchentlichen Gehaltsfrage 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, die Gehaltsfrage beträgt 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, bei Gehaltsfrage zwei mal wöchentlich den ganzen Tag gearbeitet werden.

Die Gehaltsfrage der Straßenwärter haben im wöchentlichen Gehaltsfrage 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, die Gehaltsfrage beträgt 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, bei Gehaltsfrage zwei mal wöchentlich den ganzen Tag gearbeitet werden.

Die Gehaltsfrage der Straßenwärter haben im wöchentlichen Gehaltsfrage 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, die Gehaltsfrage beträgt 10 und 11 Stunden, Zwei mal wöchentlich, 10 mal monatlich, bei Gehaltsfrage zwei mal wöchentlich den ganzen Tag gearbeitet werden.

So bleibt diesen Saubnappen weiter nichts übrig, als in der Gluthitze im Sommer 11 Stunden zu arbeiten, Sonn- und Feiertags ebenfalls 3-4 Stunden.

Hier fällt uns das Sprichwort ein: **Was versteht der Laie vom Sonntag, wenn er alle Tage Feiert**.

Wenn Arbeiter anderer Betriebe schon nach 6 Uhr bei den noch arbeitenden Straßenschaufelern vorbeigehen, um mit ihren Kindern spielen zu gehen, da bilden sie betreten und beäugt zur Erde und denken darüber nach, wie schön es wäre, wenn auch ihnen um 6 Uhr abends Feierabend läuten würde.

Sehr treuen uns aber, daß wenigstens der größte Teil von ihnen jetzt einsehen lernen, daß man sich nicht ungestraft reinen Vernachlässigungen entgegenstellen darf, und wenn sie sich so weiter entwickeln, so werden sie auch noch einsehen lernen, daß sie ohne gewerkschaftliche Organisation nicht vorwärts kommen können.

Lox.

Kleine Urlaubsnachrichten.

Schw. i. Z. Die Urlaubsgenossenschaft der Gemeindefunktionäre wurden genehmigt. Die Schulze und Käsermeister erhielten auf Antrag je 10 Tage Urlaub.

Züsch. Ueber den Erholungsurlaub der Züschener Beamten besteht, wie die **„Sächsische Zeitung“** schreibt, eine eigenartige Satzungsverfügung, wonach mittleren und höheren Beamten nur dann ein vierwöchiger Erholungsurlaub gewährt wird, wenn sie sich verpflichten, diesen außerhalb Züschs zu verbringen. Der „Ausweisungsparagraf“ wird diese Verfügung überwiegen in den betreffenden Stellen genannt. Will oder kann ein Beamter aus humanen Gründen nach auf eine Dienstreise eingeben, so erhält er nur dienstreife halbe Tage, deren Zahl aber kaum die der sonst ihm zustehenden vollen Urlaubstage übertrifft. Das Stadtparlament **„Bürgerzeitung“** kritisierte einstimmig diese Verfügung auf das schärfste. Senator **Dr. Fleming** führte den Standpunkt des Senats damit zu verteidigen, daß er erklärte, die höheren und mittleren Beamten sollten so gezwungen werden, ihren Urlaub auch wirklich zu Erholungszeiten zu verwenden. Wollte man den „Ausweisungsparagrafen“ aufheben, so würden die Beamten nur in den Stunden Züschs hängen gehen; sie hätten hiervon keine Erholung, und außerdem würde dieses einen ungünstigen Eindruck auf anderen Bürger machen. Ein bestimmtes Maß sollte ihm entgegen, als er fragte, ob denn die Bürgerzeitung der Ansicht sei, der Senat habe hier auf einem veralteten Standpunkt. Die Bürgerzeitung nahm schließlich ein Eingehen an den Senat an, wenn die baldige Aufhebung der Verfügung verlangt wird.

Magdeburg. Wie wir bereits Stelle 217 der **„Gewerkschaft“** berichteten, bestehen hier auch die maßgebenden Stellen Magdeburgs mit der Urlaubsvorgabe und das Stadtverordneten sachgemäß bewilligte denjenigen hiesigen Arbeitern, welche mindestens 5 Jahre im Dienste sind, einen Urlaub von 8 Tagen.

Eine ähnliche Ausforderung ging natürlich die Sache nicht ab und man bekam bei jeder Gelegenheit zu hören, daß der Urlaub für jüngere Arbeiter sich überhaupt nicht genehmigt. Aber auch solche Arbeiter, die hier im Dienst arbeiten (Hafenarbeiter, Straßenreinigung), seien des Urlaubs eher der Erholung nicht bedürftig, da sie ja jeden Tag in der Arbeit stehen können, frühezeit in den Morgen. Am 5. Mai kam die Sache nochmals durch den Stadtverordneten **Vreundt** und 12 Personen auf's Tischt. Herr **Vreundt** im Jubiläum, hält sich für sehr arbeitsehrbehaftet und klagte bei der letzten Reichstagswahl als Mandat für die **„Fortwärtigen“** Parteien.

Die Herren beantragen nämlich:

1. der hiesigen Arbeiter nach fünfjähriger Diensthalt einen Urlaub von 4 Wochen bei vollem Lohn zu gewähren und

2. denselben ebenfalls nach fünfjähriger Diensthalt bei eventuell eintretender Erkrankung den vollen Lohn bis auf 14 Wochen zu gewähren.

Die von dem Magistrat ergriffen, der Stadtverordneten Versammlung hat jedoch einen Kommentar zu liefern über die danach eingehenden Wünsche um über die Tragweite des erwünschten Beschlusses jederseits orientiert zu sein.

Der **Stadtv. Vreundt** erklärt in der Begründung, die obigen Beschlüsse seien nicht und auch wohl dem Magistrat unvermittelt gekommen. Die beiden Beschlüsse seien im Klaren mit nur einer einzigen Forderung gefaßt werden, nachdem im Ausschuss vorher die entsprechende Forderung abgelehnt worden waren. Was die Gewährung des Urlaubs angeht, könne man leicht berechnen. Von 1000 hiesigen Arbeitern seien etwa zwei Drittel, also 667, über fünf Jahre im hiesigen Dienst. Bei 22 1/2% Lohn wachsend bei dem Lohnanstiegen würde also die eine Woche Urlaub für jeden im ganzen 22 1/2% 1000 M jährlich ausmachen. Die Höhe des Urlaubsgeldes sei nicht so leicht zu ermitteln. Dieser seien als festes zwei Drittel des Lohnes gewährt werden; weil falls der volle Lohn als Urlaubsgeld gewährt werden. Die Mehrkosten hier für entrichten sei jeder Berechnung. Es sei der Wunsch berechtigt, daß man wissen wolle, was die jüngsten Beschlüsse der Stadtverordneten der Stadt in Zukunft kosten werden.

Stadtrat Klinghardt erwidert, daß im Verwaltungsbericht für ein Jahr stets Auskunft über die vom Vorredner gestellten Fragen gegeben werde, daß der Magistrat aber bereit sei, diese Auskünfte auch für kürzere Zeiträume zu geben.

Stadtv. Vreundt stimmt dem **Stadtrat Klinghardt** zu. Herr **Vreundt** wolle alle halbe Jahre den Nachweis haben, was doch kaum für das ganze Jahr möglich sei. Die Stadtverordneten seien nicht dazu da, zu prüfen, ob dem Magistrat durch irgend einen Beschluß Nachteile entständen. Das sei Sache des Magistrats. In hiesigen Betrieben gebe es die von Herrn **M.** angeführten Löhne u. nicht. Von 1400 Arbeitern kämen nur 500 über 5 Jahre im Dienste der Stadt. Mehr als die Hälfte aller hiesigen Arbeiter hätten ein Einkommen von unter 1000 M. und gerade deshalb habe die Versammlung vor 14 Tagen obigen Antrag angenommen. Nach Ansicht würde es sehr merkwürdig, wenn man jetzt schon wieder erkläre, daß der Beschluß einen gerechten. Krüger habe man sogar die Steuererhebung mit in den Kauf genommen, um die Gehälter der Beamten zu erhöhen, jetzt aber, wo nicht einmal eine Steuererhebung die Folge sei, könne man den Betroffenen die Entlastung nicht, und jedenfalls, weil es nur Arbeiter seien. **Vreundt** beantragt deshalb Übergang zur Tagesordnung.

Stadtv. Vreundt freicht den **Kassins** „halbjährlich“ und legt dafür „jährlich“. Dieser Antrag wird angenommen; da der Antrag **Vreundt** nicht schriftlich eingereicht ist, fällt er infolge der seitigen Bestimmung der Geschäftsordnung.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1903.

(Fortsetzung statt Schluß)

Eine weitere Gruppe gewerkschaftlicher Organisationen sind die Unabhängigen Vereine, welche in folgender Tabelle verzeichnet sind:

Unabhängige Vereine	Mitgliederzahl		1903		Mitgl.-bestand
	1902	1903	Jahresaufnahme Mtl.	Jahresausgabe Mtl.	
Vereine Perlekenmacher-Berband	300	250	?	?	?
Vereine	300	250	?	?	?
Land deutscher, österreich. u. Schweiz. Brauergewerkschaften	2000	3000	45000	22000	65000
Landdeutscher Gewerkschaften	3000	2400	10000	7500	17500
Landdeutscher Hilfsarbeiter	10	30	?	?	?
Bureauangehörige	3000	4000	?	?	?
Civil-Händler	11000	11000	?	?	?
Tafelwerker	130	180	?	?	?
Eisenbahnarbeiter	?	1500	4300	2000	1749
Eisenbahnarbeiter	2326	2600	8000	3700	2920
Eisenbahnarbeiter	1822	1681	5123	2800	?
Wärter-Allgem. deutscher Vereine	2700	2100	2968	3357	1383
Waldarbeiter (Krtia)	10000	18000	?	?	?
Grubenarbeiter der Steindruckindustrie	288	402	5392	2052	6751
Hafenarbeiter	35	?	?	?	?
Hauswirtschaftsarbeiter	5000	6000	?	?	?
Hotelarbeiter	918	1164	10900	13207	5732
Hilfsarbeiter	500	600	8497	7700	6841
Hilfsarbeiter (Zach. Verb.)	2500	6000	26444	23000	24886
Industrie	400	300	?	?	?
Küchenarbeiter (Zach. Verb.)	?	300	?	?	?
Leinwandarbeiter	1372	1300	34417	21463	23148
Leinwandarbeiter	2500	?	?	?	?
Leinwandarbeiter	320	320	?	?	?
Leinwandarbeiter	200	150	?	?	?
Leinwandarbeiter	50	?	?	?	?
Leinwandarbeiter	50	200	?	?	?
Leinwandarbeiter	?	?	?	?	?
Leinwandarbeiter	?	?	?	?	?
Leinwandarbeiter	1000	600	?	?	?
Leinwandarbeiter	500	400	8382	6725	17853
Leinwandarbeiter	425	425	?	?	?
Summa	66835	68724	28941	26744	331501

* Zeit 1. Januar 1904 der Gesamtsumme unanlässlich.
 ** Zeit 1. Januar 1904 der Gesamtsumme unanlässlich.
 *** Zeit 1. Januar 1904 der Gesamtsumme unanlässlich.
 **** Zeit 1. Januar 1904 der Gesamtsumme unanlässlich.
 ***** Zeit 1. Januar 1904 der Gesamtsumme unanlässlich.

beiden darunter auch Neuwahl der Delegierten. (Schloß der Sitzungs-ende Mittags 12 Uhr die gewöhnliche Versammlung.)

Geilbrenn. Auch die Kollegen am nächsten Tage sind wieder aufgemacht und haben nach langem Lieberlegen man sich gefunden. Sie feierlich über den Tod eines Kollegen... (Text continues with details of the meeting and the death of a member).

- 1. Der Lohn muß nach Tagen bezahlt.
- 2. Der Lohn muß nach Tagen bezahlt.
- 3. Mit einjähriger Dienstadt erhält jeder Arbeiter die in die Höhe folgender Vergütung...
- 4. Mit einjähriger Dienstadt erhält jeder Arbeiter einen Gehaltszuschlag von drei Tagen und nach fünf Jahren einer weiteren von drei Tagen...
- 5. Mit einjähriger Dienstadt erhält jeder Arbeiter bei Beurlaubung die Differenz zwischen Standlohn und Lohn auf die Dauer von drei Monaten bezahlte.
- 6. Mit der immer kontinuierlich anhebenden Arbeiter und Arbeiterinnen mit eine höhere Anzahlung und Güternachschreibung nach dem Tode von Standlohn einbezahlt.
- 7. Um Schulden erwidern Kollege Standlohn die Kollegen zu ihrem Gehaltszuschlag und ist die der Expedition nach Verbindlichen ein bis drei monatlich... (Text continues with further financial regulations).

Aus den Stadtparlamenten und Verwaltungskollegien.

Zellw. Am 12. dinstag abends in die Gemeindeversammlung... (Text reports on a council meeting discussing council members and a resolution regarding council members' salaries and council decisions.)

Bärnberg. Am 17. dinstag abends... (Text reports on a council meeting in Bärnberg, mentioning a discussion about council members' salaries and council decisions.)

alleine Dienstleistung berechnen. Gält man hiermit den Magistrat... (Text continues with financial and administrative details, including mentions of council members and council decisions.)

Bärnberg. Am 17. dinstag abends... (Text reports on a council meeting in Bärnberg, mentioning a discussion about council members' salaries and council decisions.)

Aus den Staats- und Gemeindefabriken.

Bärnberg. Am 17. dinstag abends... (Text reports on a council meeting in Bärnberg, mentioning a discussion about council members' salaries and council decisions.)

Bärnberg. Am 17. dinstag abends... (Text reports on a council meeting in Bärnberg, mentioning a discussion about council members' salaries and council decisions.)

Eingegangene Schriften und Bücher.

Zur Sprache von G. S. Day und Statistiken verfasst.
Die Neue Zeit: Die Gleichheit: Dokumente des Sozialismus.
 Der zweite Aufsatz.
 Zweizehnter Fortsatz. Berlin von Dr. Ernst Bamberger
 In Arrien Stunden, Wochenblatt für Kommune und Erziehung
 Kommunistische Partei, Berlin 1904. 10 Bände
 In Arrien Stunden, Wochenblatt für Kommune und Erziehung
 In Arrien Stunden, Wochenblatt für Kommune und Erziehung
Der Arbeitermarkt. Sozialwissenschaftliche Zeitschrift für Arbeiter
 und Arbeiterinnen. Berlin 1904. 10 Bände
Das Gewerkschaftswesen. Zeitschrift für Arbeiter und Arbeiterinnen
 in der Provinz. Berlin 1904. 10 Bände

Verbandsteil.

Adressen der Verbandsleitung.

Zentralrat: Berlin N. 57, Salowstr. 21.
 Telefon: Amt 13, 6140.

Alle Mitglieder der Gewerkschaft sind verpflichtet, den Zentralrat zu unterstützen und den Zentralrat zu unterstützen.
Dr. G. Hermann, Vorsitzender
G. Hermann, Schriftführer

Sämtliche Reichswerter gehen zunächst an den
 Vorsitzenden des Verbandes **Dr. G. Hermann**,
 gegenwärtig Vorsitzender des Zentralrates
 in Berlin, weiter. Der Zentralrat hat die
 folgenden Mitglieder:

Quittung der Hauptkasse.

Die Kasse der Gewerkschaft hat am 31. März 1904 den Betrag von 10000,- Mk.
 2000,- Mk. Berlin 22.00.00. 1000,- Mk. Berlin 23.00.00. 2000,- Mk. Berlin 24.00.00.
 3000,- Mk. Berlin 25.00.00. 4000,- Mk. Berlin 26.00.00. 5000,- Mk. Berlin 27.00.00.
 6000,- Mk. Berlin 28.00.00. 7000,- Mk. Berlin 29.00.00. 8000,- Mk. Berlin 30.00.00.
 9000,- Mk. Berlin 31.00.00. 10000,- Mk. Berlin 32.00.00.

G. Hermann, Hauptkassier.

Briefkasten.

Den Mitgliedern der Gewerkschaft ist gegen den Vorwurf, dass sie nicht an der
 Arbeit teilnehmen, entgegengehalten, dass sie nicht an der Arbeit teilnehmen,
 sondern nur die Arbeit machen. Der Zentralrat hat die folgenden Mitglieder:

Die Gewerkschaft hat am 31. März 1904 den Betrag von 10000,- Mk. Berlin 22.00.00. 1000,- Mk. Berlin 23.00.00. 2000,- Mk. Berlin 24.00.00. 3000,- Mk. Berlin 25.00.00. 4000,- Mk. Berlin 26.00.00. 5000,- Mk. Berlin 27.00.00. 6000,- Mk. Berlin 28.00.00. 7000,- Mk. Berlin 29.00.00. 8000,- Mk. Berlin 30.00.00. 9000,- Mk. Berlin 31.00.00. 10000,- Mk. Berlin 32.00.00.

Bilanz der Filiale Groß-Berlin vom 1. April bis 30. Juni 1904.

Ergebnisse		Ergebnisse	
Einfluss aus Beiträgen	10000,-	Zu Beginn des Monats	10000,-
Ergebnis der Filiale	1000,-	Zu Ende des Monats	11000,-
Zu Beginn des Monats	10000,-	Zu Beginn des Monats	10000,-
Zu Ende des Monats	11000,-	Zu Ende des Monats	11000,-

Verfasst von **Saul Fischer, Frau; Müller.**

Zur den Anteil Vorhand:

Mitglieder-Bewegung.

Die Mitgliederbewegung ist im Verlauf des Monats sehr lebhaft verlaufen.
 Die Mitgliederbewegung ist im Verlauf des Monats sehr lebhaft verlaufen.
 Die Mitgliederbewegung ist im Verlauf des Monats sehr lebhaft verlaufen.

August Mir
 am 25. jährigen Arbeitsjubiläum
 der Gewerkschaft

Jacob Hörnlein
 am 25. jährigen Arbeitsjubiläum
 der Gewerkschaft

Filiale Hamburg
 am 25. jährigen Arbeitsjubiläum
 der Gewerkschaft

Theodor Bagé, Mitglied
 der Gewerkschaft

Rad-Maschinen-Gesellschaft
 in Berlin

Wohnungsverein „Solidarität“
 in Berlin

Reklamationen!

Die „Gewerkschaft“ soll, so weit der Packerverband in Betracht kommt, in der Regel spätestens Freitags in Händen der Empfänger sein. Reklamationen über etwaiges Ausbleiben der Pakete sind **Sonnabends** schon einzureichen, damit unverzüglich das weitere veranlaßt werden kann.

Berlin W. 57.

Heinrich Bürger.

Achtung!

Achtung!

Filiale Nürnberg

Samstag, den 3. September 1904

IV. Stiftungs-Fest

mit Konzert und Ball

im großen Saale des

„Sächsischen Hofes“, Neustadtstraße.

Beginn um 8 Uhr.

Eintritt für Mitglieder 20 Pf. Eine Dame frei. Für Erwerbverwaltung.

Filiale Hamburg!

Sektion Staats-Gewerkschafter!

Sonntag, den 27. August 1904

abends 8 Uhr

Mitglieder-Versammlung

bei Herrn **Edoif Müller**, des Kreisleiters, mit Gedeihert Eise.

Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Die Sektionsleitung: A. Weidner.

1 Probemesser umsonst!



Seam & Co., Fabrikanten.

Süddeutsches Verbandssekretariat Stuttgart

Verbandssekretariat, Stuttgart, 122, Zähringerstr. 122, 2. Etage, 6 Mitglieder.

Bitte um Bestimmung, wie Sie Ihre Bestellungen an den Verbandssekretariat zu richten. Bitte um Bestimmung, wie Sie Ihre Bestellungen an den Verbandssekretariat zu richten. Bitte um Bestimmung, wie Sie Ihre Bestellungen an den Verbandssekretariat zu richten.

Achtung!

Städtische Arbeiter Nürnbergs

Freitag, den 26. August 1904, abends 6 Uhr

Gasarbeiter-Versammlung

im Saale der „Kaiserkrone“, Leonhardsgasse.

Samstag, den 27. August 1904, abends 8 Uhr

Oeffentliche Versammlung

im Saale der Restauration „Martin Schauer“, Eberhardstraße.

Tages-Ordnung:

„Die deutsche Stadtgemeinde und ihre Arbeiter in den letzten Jahren.“

Referent: Verbandsvorsitzender Kollege **Ernst Pörsch**-Berlin.

Wir bitten die Herren, die zu dieser Versammlung kommen, sich zu melden und zu zeigen, daß Sie mit uns zusammengehören. Die Erwerbverwaltung.

Weltall und Menschheit

Extrahigaben im neuem System der Darstellung.

ca. 2000 Skizzen und bunte Illustrationen, sowie zahlreiche Fotokopie-Belagen.

Geschichte der Erforschung der Natur und der Verwertung der Naturkräfte im Dienste der Völker

von **Hans Kraemer**

in Verbindung mit hervorragenden Fachkollegen.

Reichillustriertes Prachtwerk

Komplett in 5 Bänden, Preis pro Bd. 16 Mk. = 10 Kr. 20 H. = 21 Frk. 35 cm.

Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W. 57.



Bestellt beim Kolporteur:

Wider die Pfaffenherrschaft

Kulturbilder aus den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts

von **Emil Rosenow.**

50 Vignetten reich illustriert: 20 Pfennig.

Das Buch ist ein dauerndes wertvolles Kulturdenkmal, bitte zu erwerben.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 69.